

5/SN-229/ME  
1 von 7

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.421/4-I 2/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

W i e n

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	PF
Datum:	6. NOV. 1992
12. Nov. 1992	
Verteilt	

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

*Dr. Wenzinger*

**Betreff:** Stellungnahme des Bundesministeriums  
für Justiz zum Entwurf des  
Elektrotechnikgesetzes 1992;  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Be-  
ziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom  
6.7.1991 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

5. November 1992

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

BYDLINSKI

*W.W.*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.421/4-I 2/92

An das  
Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0\*      Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a      Teletex 3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

**Betrifft: Entwurf des Elektrotechnikgesetzes 1992**

zu GZ 94110/1-IX/4/92

Das Bundesministerium für Justiz beeindruckt sich, mit Be-  
ziehung auf das Schreiben vom 18.9.1992 zu dem oben ange-  
führten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 14 Abs. 3 und 4 des Entwurfes:**

Für den Bereich der Strafvollzugsverwaltung sind von  
der in § 14 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Meldepflicht sowie  
der dazu korrespondierenden Strafbestimmung des § 15  
Abs. 1 lit. 1 vorrangig die Anstaltsleiter betroffen.

In Anbetracht des Umstandes, daß diese Meldepflicht  
primär der Erfassung einer Zentralstatistik elektrischer  
Unfälle dient, scheint es nach Ansicht des Bundesministe-  
riums für Justiz überzogen, die Verletzung dieser Pflicht  
mit Verwaltungsstrafen zu sanktionieren. Für den Bereich  
der Verantwortlichkeit im Dienste von Gebietskörperschaf-  
ten stehender Organwalter könnte im Fall eines Verstoßes  
gegen die Meldepflicht durchaus mit disziplinären Mitteln  
das Auslangen gefunden werden.

- 2 -

Da bei durch Stromunfälle verursachten Verletzungen (wo Fremdverschulden nicht ausgeschlossen werden kann) sowohl Strafanzeige (§§ 80, 88 StGB) zu erstatten oder/und (sofern ein Arbeitsunfall vorliegt) das Arbeitsinspektorat einzuschalten ist, auf jeden Fall aber die Sozialversicherungsträger (im Zuge von Krankenbehandlungen) informiert werden, erlangen die Sicherheitsbehörden von derartigen Vorfällen auf jeden Fall Kenntnis.

Die Fälle, die nur den Sozialversicherungsträgern mangels Fremdverschulden bekannt werden, könnten durch periodische Anfragen des BMwA in Erfahrung gebracht werden (siehe § 14 Abs. 8 des Entwurfes).

Zu den §§ 15 und 16 des Entwurfes:

1. Die Tatbestände des § 15 sind z.T. außerordentlich kasuistisch und umfangreich. Es wird deshalb zur Erwägung gestellt, die Verwaltungsstrafbestimmung nach strafökonomischen Gesichtspunkten dahingehend zu überprüfen, ob tatsächlich alle angeführten Tatbestände strafwürdig sind. Es wäre zu überlegen, ob nicht etwa mit gewerberechtlichen Sanktionen oder den zivilrechtlichen Folgen des Produkthaftungsgesetzes das Auslangen gefunden werden könnte.

2. Die Straftatbestände des § 15 sind zum Teil äußerst weit gefaßt. So wird gemäß § 15 Abs. 1 lit. k auch derjenige mit Strafe bedroht, der eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel instandhält, ohne hiezu gemäß § 11 berechtigt zu sein. Damit wären auch viele Tätigkeiten im Haushalt erfaßt (Auswechseln einer Glühbirne oder einer Sicherung, Installation von Beleuchtungskörpern), die in aller Regel von Personen ohne fachliche Kenntnisse vorgenommen werden. Auch diese, keine besondere Gefährdungen hervorrufenden Tätigkeiten würden theoretisch mit einer Geldstrafe von 350 000 S geahndet werden können.

Ein entwurfkonformes Verhalten würde also bedeuten, daß in jedem Fall einer kleinen Reparatur (z.B. Auswechseln einer Glühbirne oder Sicherung) eine im Sinn des § 11 des Entwurfes befugte Person beizuziehen wäre; dies würde für den praktischen Vollzugsalltag eine nicht akzeptable Erschwernis darstellen.

3. Da § 15 keine Differenzierung der einzelnen Verwaltungsübertretungen nach ihren Unrechts- bzw. Gefährdungsgehalt vornimmt, stehen einer einheitlichen Strafobergrenze in Ansehung des Gleichheitsgrundsatzes verfassungsrechtliche Bedenken entgegen.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Gliederung der Straftatbestände nach ihrem Unrechts- bzw. Gefährdungsgehalt mit einer entsprechenden Differenzierung der Höchststrafen vorzunehmen.

4. Nach § 15 Abs. 1 lit. l begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung, der die Meldung eines Personenunfalls durch elektrischen Strom unterläßt, obwohl er gemäß § 14 hiezu verpflichtet wäre. Die Meldepflicht trifft denjenigen, der die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel betreibt.

Auch gegen diese unter Strafsanktion gestellte Meldepflicht bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Der VfGH leitet nämlich aus Art. 90 Abs. 2 B-VG das Verbot ab, dem Beschuldigten zum Beweisobjekt im Strafverfahren zu machen und zu einer aktiven Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung, insbesondere zu selbstbelastenden Aussagen, zu zwingen. Dieses Gebot gilt auch vor Einleitung eines Strafverfahrens (VfSlg. 10 394, 10 291, 10 505, 10 716, 11 829, 11 923).

Auch aus §§ 15 Abs. 1 lit. g könnte sich ein Verstoß gegen das aus Art. 90 Abs. 2 B-VG abgeleitete Grundrecht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, ergeben: Soll doch nach § 8 Abs. 2 derjenige, der eine elektrische Anlage betreibt oder gewerbsmäßig elektrische Betriebsmittel

- 4 -

in Verkehr bringt, verpflichtet sein, den mit der Überwachung um sicherheitstechnischen Prüfung betrauten Personen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und ihnen die nötigen Auskünfte, insbesondere auch über die Herkunft und Abnehmer elektrischer Betriebsmittel, zu erteilen.

5. Bedenken bestehen weiters gegen die unzureichende Bestimmtheit des § 15 Abs. 1 lit. c, d und e, weil mit diesen Regelungen die Nichtbefolgung von Verfügungen, die in (künftigen) Bescheiden getroffen werden, unter Strafe gestellt würde. Es wird deshalb vorgeschlagen, nur die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen sowie – allenfalls – Zu widerhandlungen gegen Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, unter Strafsanktion zu stellen. Die Befolgung von Verfügungen, die in Bescheiden getroffen werden, könnte wohl auch mit den im VVG vorsehenen Mitteln durchgesetzt werden und erfordert somit keine besonderen verwaltungsrechtlichen Sanktionen.

6. Indem § 15 Abs. 1 lit. a die Errichtung bzw. Herstellung eines elektrischen Betriebsmittels oder einer elektrischen Anlage, die den Bestimmungen des § 3 nicht entspricht, unter Strafsanktion stellt, wird auf die gemäß § 3 Abs. 3 bis 6 zu erlassenden Verordnungen verwiesen, die ihrerseits auf die Bestimmungen für die Elektrotechnik anderer normsetzender Autoritäten (§ 3 Abs. 3) verweisen. Durch diese Mehrfachverweisung wird dem Normadressaten der Zugang zum Recht äußerst erschwert. Es wäre daher zu überlegen, ob tatsächlich bei diesem Tatbestand zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügen soll. Auch die übrigen Tatbestände wären darauf zu überprüfen, ob nicht mit der Bestrafung der vorsätzlichen Begehung das Auslangen gefunden werden kann. Zutreffend falls wäre das Wort "vorsätzlich" einzufügen.

7. Nach § 15 Abs. 1 lit. b begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein elektrisches Betriebsmittel entgegen

den Bestimmungen des § 3 Abs. 9 in Verkehr bringt. Nach § 3 Abs. 9 dürfen elektrische Betriebsmittel, die dem Abs. 1 oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, im Inland nicht in Verkehr gebracht werden. Unter Inverkehrbringen sind das Lagern, Feilhalten, Ankündigen, Aufstellen, Werben, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen zu verstehen. Erfaßt sind somit auch die Fälle des Tausches und sämtliche Formen des Altwarenhandels. Es war daher zu überlegen, ob für diese Fälle tatsächlich ein Strafbedürfnis besteht, da bei diesen Veräußerungsgeschäften der Abnehmer kaum mit der Sicherheit des erworbenen Produkts rechnen darf.

8. Durch die Bestimmung des § 15 Abs. 2 wird in Anlehnung an das Arbeitsinspektionsgesetz eine Formalpartei geschaffen. Abgesehen davon, daß es systemgerechter wäre, diese Bestimmung in einem eigenen Paragraph "Beteiligung der Behörde am Verwaltungsstrafverfahren" nach dem § 12 einzuordnen, stehen dieser Bestimmung verfassungsrechtliche Bedenken aus dem Grunde des Art. 11 Abs. 2 B-VG entgegen.

Durch die Inanspruchnahme dieser Bedarfskompetenz durch den Bundesgesetzgeber wird nämlich die Adhäsionskompetenz von Bund und Ländern eingeschränkt. Von einem Bedarfsgesetz abweichende Regelungen durch Bundesgesetz sind daher nur zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind, wobei der VfGH "erforderlich" als "unerlässlich" versteht (VfSlg. 8945). Diese Erforderlichkeit kann nun durchaus angezweifelt werden, da anders als im Arbeitsinspektionsgesetz die Parteistellung der Behörde nicht an eine besondere Sachkunde geknüpft ist. Schließlich erscheint es aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes und des Art. 6 MRK bedenklich, wenn lediglich der Behörde, nicht aber dem Beschuldigten vor Erlassung eines von der Anzeige der Behörde abweichenden Bescheides Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

- 6 -

8. Bei der Verfallsbestimmung des § 16 geht das BMJ davon aus, daß ein solcher Verfall nur unter den Voraussetzungen des § 17 VStG ausgesprochen werden kann. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des VfGH (VfSlg. 7758/1976) sollte daher deutlich gemacht werden, daß solche Gegenstände nicht erfaßt sind, an denen Dritte dinglich berechtigt sind, es sei denn, der Verfügungsberechtigte hätte erkennen müssen, daß die Überlassung der Gegenstände zur Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

Abschließend erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz darauf hinzuweisen, daß gemäß § 14 BHG die Höhe der Mehrausgaben des Bundes zu beziffern wäre.

5. November 1992

Für den Bundesminister:

BYDLINSKI

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Handwritten signature]*